

Gemeinde Jettingen

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 21.02.2017

Anwesend: Bürgermeister **Burkhardt** und 15 Gemeinderäte (Normalzahl: 18)
Schriftführer: Anna-Lisa Kellner
Abwesend: Heinrich Niethammer, Alexander Steinborn und Michael Strohäcker
Befangen:
Außerdem anwesend: Otto Hauser, Walter Lang und Jochen Hasenburger, Vertreter der Presse und Zuhörer sowie Feuerwehrkommandant Steffen Ruß

Az.: 022.32;
130.51
§ 4

Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jettingen

1. Sachvortrag

Mit Datum vom 17.12.2015 wurde das Feuerwehrgesetz des Landes Baden-Württemberg in verschiedenen Punkten geändert und den tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen angepasst. Hiervon betroffen ist auch die Neufassung des § 34, wo der Kostenersatz für Feuerwehreinsätze überarbeitet und neu geregelt wurde. Die in der Vergangenheit gültige Kostenersatzregelung hat sich als nicht praxisgerecht erwiesen. Auf der Basis dieser Vorschrift wurde mit Datum vom 18.03.2016 eine Rechtsverordnung (Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr – (VOKeFw) mit einer landesweit einheitlichen Liste für Pauschalsätze für genormte Feuerwehrfahrzeuge erlassen, die über die gemeindliche Satzung ohne eigene Kalkulation direkt in die Kostenersatzabrechnung für eingesetzte Feuerwehrfahrzeuge wirkt. Auch für die Berechnung der Personalkosten wurden neue Grundsätze aufgestellt, die in einer neuen Kostenkalkulation umgesetzt werden müssen. Im Dezember 2016 wurde vom Gemeindegtag Baden-Württemberg eine Mustersatzung für Feuerwehr-Kostenersätze zur Verfügung gestellt. Auf dieser Basis wurde die Satzung der Gemeinde Jettingen neu aufgestellt und die notwendige Kalkulation der Personalkosten vorgenommen. Das Ergebnis ist der beigefügte Satzungsvorschlag mit der Anlage des Kostenverzeichnisses für die neu kalkulierten Personalkosten und Übernahme der Fahrzeugkostenersätze mit den generellen pauschalen Sätzen nach der neuen Verordnung für den eigenen Fahrzeugbestand. Die bisherigen Kostenersätze, die 2014 festgesetzt wurden, können Sie ebenfalls der Anlage entnehmen.

Auszüge für:

Bürgermeister Kämmerei Bauakten
 Hauptamt Ortsbauamt Landratsamt
 Ordnungsamt Personalakten _____

Diesen Auszug beglaubigt:

Bürgermeisteramt Jettingen
Datum
Unterschrift

In den letzten drei Jahren lagen die abgerechneten Kostensätze zwischen 9.400,- € und 13.700,- € pro Jahr. Insgesamt werden sich die Einnahmen durch die neue Kostensätze voraussichtlich nur unwesentlich verändern, da den etwas geringeren Kostenersätzen für das Personal auch zum Teil etwas höhere Fahrzeugkosten gegenüberstehen.

2. Beratung

Gemeinderat Wolfgang Siebenrock fragt, ob die Feuerwehrmänner –und –frauen weniger Entschädigung für einen Einsatz bekommen. Feuerwehrkommandant Steffen Ruß erklärt, dass die Entschädigungen für die Feuerwehrleute in einer separaten Satzung geregelt sind. Bei der vorliegenden Satzung handelt es sich lediglich um die Kostenersätze die die Gemeinde für den Einsatz der Feuerwehr erhält wenn ein Ereignis kostenersatzpflichtig ist, d. h. wenn einem Einsatz grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zugrunde liegt.

Gemeinderat Klaus Brösamle möchte wissen, ob bei einem Einsatz, die Feuerwehrleute Lohnkostenersatz bekommen. Feuerwehrkommandant Steffen Ruß verneint dies. Lediglich in bestimmte Ausnahmefällen wie Großeinsätzen erhebt der Arbeitgeber Anspruch auf Ersatz der ihm durch den Ausfall seines Mitarbeiters entstandenen Schadens. Auch bei Schulungen wird dies so gehandhabt.

Gemeinderätin Sabine Kirn fragt, ob es für den Einsatz der Feuerwehr immer noch Pauschalen gibt bspw. für die Brandwache bei einer Veranstaltung. Dies wird verneint. In Zukunft wird nach Einsatzstunden abgerechnet.

Sodann fasst das Gremium bei 16 Zustimmungen folgenden einstimmigen

Beschluss:

1. Der Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jettingen wird durch Neufassung der Satzung mit den beschriebenen Inhalten neu geregelt.
2. Die Neufassung wird mit dem in der Anlage abgedruckten Wortlaut als Satzung erlassen.

Sitzung vom 21.02.2017

Gemeinde Jettingen
Landkreis Böblingen

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jettingen
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)
vom 09.02.2017**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert am 17.12.2015 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 bis 8 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert am 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Jettingen am folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Jettingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3**Kostenersatzpflicht**

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4**Überlandhilfe**

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Böblingen" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5**Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6**Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jettingen, den 21.02.2017

Hans Michael Burkhardt

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehrkosten-Ersatz-Satzung**Kostenersatzverzeichnis****1. Personalkosten**

- | | |
|--|---------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 18,10 € |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 13,60 € |

2. Fahrzeugea) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

Folgende eigenen Fahrzeuge sind vorhanden. Die Pauschalsätze für diese lauten wie folgt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Einsatzleitwagen ELW 1 | 34 € |
| 2. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse | 20 € |
| 3. Löschgruppenfahrzeug LF 20 | 170 € |
| 4. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 184 € |
| 5. Gerätewagen Öl | 146 € |
| 6. SW – 2000 | 54 € |

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

b) Nicht genormte Fahrzeuge

Andere Fahrzeuge sind nicht vorhanden.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.